

Anlage 2 zur Vorlage 226/10**Richtlinien für die Gewährung von
Beihilfen zur Kultur- und Heimatpflege
in der Stadt Rheine**

Der Rat der Stadt Rheine hat folgende Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Kultur- und Heimatpflege beschlossen:

1. Die Stadt Rheine fördert diejenigen Gruppen und Vereine, die mit ihrer kulturellen und heimatpflegerischen Arbeit in der Öffentlichkeit durch eigene Veranstaltungen oder durch Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen wirksam werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form von Beihilfen nach diesen Richtlinien. Über die Gewährung der Beihilfen entscheidet der Kulturausschuss. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
2. Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind alle Gruppen und Vereine der Kultur- und Heimatpflege, die ihren Sitz in Rheine haben. Der Antrag muss bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden.
3. Allgemeine Beihilfen werden zur Förderung der aktiven Arbeit innerhalb der Gruppen und Vereine der Kultur- und Heimatpflege gewährt. Hierfür braucht kein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
4. Sonderbeihilfen werden insbesondere gewährt für die selbständige Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen. Ausgenommen sind auswärtige Veranstaltungen, Fahrten sowie die Beschaffung von Trachten, Uniformen u. ä. Gegenständen.

Der Antrag auf Gewährung einer Sonderbeihilfe muss eingehend begründet sowie unter Beifügung des Kostenvoranschlags und des Finanzierungsplanes eingereicht werden. Spätestens zum Schluss des Kalenderjahres ist über die Sonderbeihilfe ein nachprüfbarer Verwendungsnachweis mit Belegen vorzulegen.

5. Bei Jubiläen kann eine Sonderbeihilfe in Höhe von 125,00 € für je 25 Jahre des Bestehens, höchstens jedoch in Höhe von 500,00 € gewährt werden. Für die Jubiläumsbeihilfe braucht kein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
6. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Die Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.